

Grube

2. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-73505-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Betracht, bei denen wegen eines ausschließlich vorliegenden Mahnbescheides keine Herabsetzung des Freibetrages erfolgte.

Prozessuell sinnvoll ist eine dynamische Titulierung des laufenden Unterhaltes, da gem. § 2 Abs. 1 iVm § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 2 BGB der Unterhalt an die Höhe des Mindestunterhalts geknüpft ist. Steigt der Mindestunterhalt, hat auch die Unterhaltsvorschusskasse höhere Leistungen an das Kind zu erbringen. Die diesbezüglich denkbare Alternative der Antragsstellung auf Abänderung der Festsetzungentscheidung nach § 240 FamFG ist wegen des finanziellen und zeitlichen Aufwandes demgegenüber nicht sinnvoll. Dem Vorzug der ersten Alternative entspricht auch die wörtliche Änderung des § 7 Abs. 4 nach der Reform 2017.

Möglich ist eine Pfändung von Einkommen schon in dem Fall, dass nicht feststeht, ob der Unterhaltsgläubiger schon selbst Unterhalt fordern sollte. Soweit ist diese Frage für die Anwendung der Pfändungsvorschriften in §§ 850d, 859c ZPO unbeachtlich (BGH 17.9.2014 – VII ZB 21/13, NJW 2015, 157, NZFam 2014, 1035).

Eine Einkommensabzweiging bei Empfängern von Leistungen nach SGB II ist nach dem Ermessen in § 48 Abs. 1 SGB I grundsätzlich zulässig. Da dies teilweise „in angemessener Höhe“ möglich ist, muss das notwendige Ermessen diesbezüglich korrekt ausgeübt werden (LSG Nds-Brem 21.1.2016 – L 6 AS 1200/13, BeckRS 2016, 68048, NZFam 2016, 527, Vorinstanz SG Hannover – S 68 AS 3390/11). Der Umfang des Existenzminimums nach §§ 19 ff. SGB II ist daher nachvollziehbar im Bescheid zu begründen, auch zusätzlich mögliches Arbeitseinkommen nach § 11b Abs. 3 SGB II ist wegen der gesetzlich verfolgten Zielsetzung finanzieller Besserstellung durch Teilhabe grundsätzlich nicht heranzuziehen (LSG Nds-Brem 21.1.2016 – L 6 AS 1200/13, BeckRS 2016, 68048, NZFam 2016, 527).

Das Einkommen von Strafgefangenen ist grundsätzlich für die Vollstreckung heranzuziehen, soweit es über dem zu beachtenden Selbstbehalt eines Strafgefangenen liegt und nicht durch eine unterhaltsrechtlich verbindliche konkrete Zweckbestimmung nach dem Strafvollzugsgesetz der Unterhaltsbemessung entzogen ist (OLG München FamRZ 2010, 127; Niepmann/Seiler, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts Rn. 842 ff., jeweils mwN; OLG Koblenz 8.5.2014 – 7 UF 844/13, NZFam 2015, 36, BeckRS 2014, 21848). Daher ist das sog. Haushaltsgeld des Strafgefangenen nicht pfändbar (Wendl/Dose Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis § 1 Rn. 732 mwN). Das dieses übersteigende Arbeitsentgelt (Eigengeld) dagegen kann zum Zwecke der Vollstreckung herangezogen werden und ist auch anderen Pfändungen vorrangig gem. §§ 850 ff. ZPO (OLG Koblenz 8.5.2014 – 7 UF 844/13, NZFam 2015, 36, BeckRS 2014, 21848).

Nach dem Beschluss des OLG Hamm (9.5.2011 – II-8 WF 299/10, BeckRS 2011, 19121, FamRZ 2012, 910) ist eine Titelumschreibung zugunsten der unterhaltsberechtigten Kinder nach Ende der Leistung durch das Jugendamt nicht möglich, auch eine analoge Anwendung von § 727 ZPO ist ausgeschlossen.

Möglich ist nach Einstellung der Vorschussleistung die Umschreibung des vom Land erstrittenen Titels gem. § 727 ZPO analog auf das Kind; umgekehrt kann das Land sich einen bereits vom Kind erstrittenen Titel auf sich umschreiben lassen (Soyka 1.7.2016, WWI-Institut, S. 112).

In einigen Bundesländern kann der nach § 7 übergegangene Anspruch im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden (§ 1 Nr. 1 Buchst. o VO zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes iVm § 1 Abs. 2 VwVG NRW). Zivilrechtlich tituliert werden muss der Anspruch erst dann, wenn der Schuldner Einwendungen erhebt (§ 1 Abs. 4 VwVG NRW).

§ 7a* Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit

Solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügt, wird der nach § 7 übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt.

- 1 Die Vorschrift ist durch das Reformgesetz 2017 (BGBl. I S. 3122) eingefügt worden. In der Gesetzesbegründung heißt es (BT-Drs. 18/12589, 157 f.):

„Um verwaltungsaufwändige und unwirtschaftliche Rückgriffsbemühungen zu vermeiden, wird zur Klarstellung im Unterhaltsvorschussgesetz geregelt, dass die Verfolgung, konkret die Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs für die Unterhaltsvorschussstellen bei dem barunterhaltspflichtigen Elternteil, der auf SGB-II-Leistungen angewiesen ist und kein eigenes Einkommen erwirtschaftet, entfällt. In diesen Fällen kann vom barunterhaltspflichtigen Elternteil insbesondere wegen aktueller tatsächlicher Leistungsunfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit kein Unterhalt beigetrieben werden.“

- 2 Der Umstand, dass der übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt wird, bedeutet nicht, dass der Anspruch nicht geltend gemacht werden muss. Allerdings finden Vollstreckungsmaßnahmen nicht statt. Beim Jobcenter ist zu erfragen, ob gegenwärtig Leistungen nach dem SGB II bezogen werden. Wird der übergegangene Unterhaltsanspruch auf das Kind rückübertragen und von einem Unterhaltsbeistand verfolgt, lebt die Verjährungshemmung nach § 207 BGB nicht wieder auf (streitig, so aber OLG Oldenburg 28.11.2012 – 13 Uf 77/12, BeckRS 2012, 25078 JAmt 2013, 114).
- 3 Der Anspruchsübergang ist weiter wie nach bisheriger Rechtslage zu prüfen und erforderlichenfalls ist der dem Anspruchsübergang zugrunde liegende Unterhaltsanspruch insbesondere wegen möglicher fiktiver Leistungsfähigkeit gerichtlich geltend zu machen. Ein wegen fiktiver Leistungsfähigkeit bestehender Unterhaltsanspruch geht auf das Land über. Dieser Anspruch und etwaige zu einem früheren Zeitpunkt auf das Land übergegangene Ansprüche werden jedoch nicht im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt, solange der Barunterhaltspflichtige auf SGB-II-Leistungen angewiesen ist und über kein eigenes Einkommen verfügt.
- 4 Sofern der barunterhaltspflichtige Elternteil die Auskünfte betreffend den vollständigen Bezug von SGB II nicht selbst erteilt, haben die Unterhaltsvorschussstellen gemäß § 6 Abs. 5 die Möglichkeit, diese beim für den barunterhaltspflichtigen Elternteil örtlich zuständigen Jobcenter zu erfragen.
- 5 Die Regelung lässt gegebenenfalls auch die Durchsetzung eines über die Unterhaltsleistung hinausgehenden Unterhaltsanspruchs des Kindes unberührt. Der Anspruch kann durch das Kind oder den alleinerziehenden Elternteil uneingeschränkt verfolgt werden.
- 6 Soweit gegebenenfalls haushaltrechtliche oder verwaltungsrechtliche Vorschriften der Länder durch die Einfügung des § 7a zu schaffen oder zu ändern sind, werden die Länder hierzu die erforderlichen Schritte unternehmen. Das DIJuf-Rechtsgutachten greift diese Bestimmungen entsprechend auf (JAmt 2017, 489).

* § 7a bearbeitet von Prof. Dr. Jan Bruckermann, Fachhochschule für Oekonomie und Management, (FOM) Köln.

Bei der Planung der Vollstreckung zu beachten sind insbesondere die §§ 195, 7 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB (3-jährige Verjährungsfrist bei künftig fällig werdenden regelmäßig wiederkehrenden Leistungen). Bedeutung kommt § 7a als Ordnungsvorschrift zu, die einer Handlung zur Verjährungsunterbrechung innerhalb der vorgenannten Frist nicht entgegensteht, diese jedoch auch nicht öfter als unabdingt notwendig (Verjährungs-/Verwirkungshemmung bestehender Titel) stattfinden lassen soll (Brenner/Wiener JAm 2017, 334 (337)). Letzteres wird der Bedeutung von § 7a gerecht: Vollstreckungsrechtlich sollen vermeidbare Aufwendungen nicht ausgeführt, notwendige rechtswahrende Handlungen jedoch weiterhin konsequent durchgeführt werden. Daher ist auch eine Vollstreckung bei Bekanntwerden von Vermögenswerten (ggf. gem. §§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II) weiterhin zulässig, dies gilt für bereits vor dem Datum des Inkrafttretens der Reform eingeleitete Maßnahmen ebenfalls.

Das gesamte Alg II ist als soziokulturelles Existenzminimum geschützt. Unterhaltsleistungen können daher auch nicht aus Erwerbstätigkeitenfreibeträgen gezogen werden. Denn Ziel des Erwerbstätigkeitenfreibetrages ist die Förderung von Arbeitstätigkeit durch Vergünstigung und damit die Entlastung der öffentlichen Kassen durch Erzielung eigenen Einkommens. Nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung ist das Alg II auch in Höhe des Freibetrages nach § 11b Abs. 3 SGB II wegen Einkommens aus Erwerbstätigkeit nicht für Unterhaltsverpflichtungen abzuzweigen (LSG Nds-Brem 21.1.2016 – L 6 AS 1200/13, NZFam 2016, 527, BeckRS 2016, 68048).

§ 8 Aufbringung der Mittel

(1) ¹Geldleistungen, die nach dem Gesetz zu zahlen sind, werden zu 40 Prozent vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. ²Eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Befugnis der Länder.

(2) Die nach § 7 eingezogenen Beträge führen die Länder zu 40 Prozent an den Bund ab.

Nach der Ursprungsfassung des Gesetzes von 1979 wurde das Unterhaltsvorschussgesetz im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt, und von den Geldleistungen trugen der Bund und die Länder jeweils 50 %. Durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze v. 22.12.1999 (BGBl. I S. 2671) wurde die Vorschrift geändert; die Auftragsverwaltung wurde aufgegeben, weil der Anteil der Kosten des Bundes weniger als 50 % betrug (BT-Drs. 14/1523, 171). Nach der jetzigen Fassung trägt der Bund 40 % der Geldleistungen, während es zuletzt ein Drittel war.

Die Länder führen das Gesetz nach Art. 84 Abs. 1 GG (in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes v. 28.8.2006, BGBl. I S. 2034) als eigene Angelegenheit aus. Sie regeln die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Bezüglich des Verwaltungsverfahrens gelten allerdings die bundesrechtlichen Regelungen des SGB I und SGB X (§ 37 SGB I). Nach der neuen Bestimmung des Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG können die Länder davon abweichende Regelungen treffen.

Nach Art. 84 Abs. 2 GG kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Gesetzes erlassen. Die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und

Jugend herausgegebenen „Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (Stand 12/2019) geltenden Fassung“ stellen keine allgemeinen Verwaltungsvorschriften iSv Art. 84 Abs. 2 GG dar, da sie weder von der Bundesregierung noch mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind. Die Richtlinien nehmen allerdings Bezug auf eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, wonach die Richtlinien offenbar zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis angewendet werden sollen. Für die Länder und die zuständigen Stellen nach § 9 Abs. 1 sind die Richtlinien nur verbindlich, wenn sich das jeweilige Bundesland die Richtlinien zu Eigen gemacht hat. Die Gerichte sind an die Richtlinien unter keinen Umständen gebunden, da es sich nicht um materielles Recht handelt. Allenfalls könnte eine normative Verbindlichkeit bestehen, soweit die Richtlinien ermessenslenkende Vorschriften enthalten (→ Einl. Rn. 121).

- 4 Die landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sind unterschiedlich ausgefallen. Vor allem die Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden ist unterschiedlich geregelt. Insoweit sind Bestimmungen getroffen worden, wie der Anteil der Länder von 60 % der Kosten innerhalb des Landes aufzuteilen ist, und ferner, wie die nach § 7 eingezogenen Beträge, die bei den Ländern verbleiben, auf das Land und die Kommunen zu verteilen sind. Ferner werden im Landesrecht die für den Vollzug des UVG zuständigen Stellen (§ 9 Abs. 1 S. 1) geregelt. Auch die nach § 10 Abs. 3 für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde ist landesrechtlich zu bestimmen. Als Beispiel solcher landesrechtlichen Vorschriften seien genannt: Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVGDV) v. 3.8.1992 idF v. 12.7.2007 (GVBl. I S. 118 (124) – Brandenburg; Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes v. 21.12.1999, GVOBl. S. 644 – Mecklenburg-Vorpommern; Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz v. 18.12.2006 idF v. 30.4.2018, GVBl. S. 69 – Hessen; Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales (§ 8) v. 9.10.2018, Sammlung Nr. 20120 – Niedersachsen; Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes v. 11.12.1979, GBl. S. 543 – Baden-Württemberg; Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes v. 18.12.2018 (GV S. 818 u. 2019 S. 18) – Nordrhein-Westfalen; Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes v. 11.12.2018, GV S. 683 – Nordrhein-Westfalen. Auch die übrigen Bundesländer haben entsprechende Vorschriften, wobei Kreise, kreisfreie Städte, aber auch Gemeinden mit eigenem Jugendamt als zuständige Stelle zur Durchführung des UVG bestimmt werden. Die Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden ist hingegen landesrechtlich sehr unterschiedlich geregelt. Dies betrifft auch die Verteilung der nach § 7 eingezogenen Beträge, die bei den Ländern verbleiben (§ 8 Abs. 2).
5 In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg sind die Bezirksverwaltungen mit ihren Jugendämtern die zuständige Stelle, in Bremen ist es die Senatsverwaltung und in Bremerhaven der Magistrat. Hinsichtlich der auf das Land entfallenden Kostenlast gibt es keine Verteilungsregelung.
6 Hinsichtlich der einzuziehenden Beträge, die zu 40 % an den Bund abzuführen sind, ist auf § 7 Abs. 3 S. 1 zu verweisen, wonach die Verpflichtung besteht, die Ansprüche rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltungsrechts durchzusetzen.
7 Zur erfolglosen kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen die Kostenverteilung s. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt 25.2.2020 – LVG 5/18.

§ 9 Verfahren und Zahlungsweise

(1) ¹Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten entschieden. ²Der Antrag soll an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden.

(2) ¹Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ²In dem Bescheid sind die nach § 2 Absatz 2 bis 4 angerechneten Beträge anzugeben.

(3) ¹Die Unterhaltsleistung ist monatlich im Voraus zu zahlen. ²Auszuhaltende Beträge sind auf volle Euro aufzurunden. ³Beträge unter 5 Euro werden nicht geleistet.

I. Bedeutung der Norm

Die Vorschrift enthält einige **verwaltungsverfahrensrechtliche Aspekte** 1 und auch **materiell-rechtliche Regelungen**. Sie ist im Hinblick auf die Möglichkeit der elektronischen Mitteilung der Entscheidung ergänzt (s. dazu BT-Drs. 18/10183; vgl. auch § 3a VwVfG, § 36a SGB I) worden. Für das UVG dürfte diese Ergänzung kaum praktische Bedeutung besitzen, da die elektronische Kommunikation nur zulässig und möglich ist, wenn der Empfänger einen entsprechenden elektronischen Zugang ermöglicht hat. Ferner ist Abs. 2 S. 2 geändert worden, da es auch um Beträge nach dem neuen § 2 Abs. 4 gehen kann. Ergänzend kommen die §§ 60 ff. SGB I zur Anwendung. Die Vorschrift regelt nicht die **örtliche Zuständigkeit** für den Vollzug des Gesetzes. Dies geschieht erst durch landesrechtliche Regelungen, in denen regelmäßig den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte die örtliche Zuständigkeit übertragen worden ist.

Aus der Antragsbefugnis des alleinerziehenden Elternteils wird gefolgt, dass 2 damit auch die Befugnis besteht, den Anspruch auf die Unterhaltsleistung im Klagewege zu verfolgen (OVG Berlin-Brandenburg 13.12.2018 – OVG 6 B 9.17, BeckRS 2018, 34069, NZFam 2019, 134). Die Vorschrift vermittelt nicht lediglich eine Vertretungsbefugnis für das Kind, sondern begründet für den alleinerziehenden Elternteil eine materiell-rechtliche, geschützte Rechtsposition Sv § 42 Abs. 2 VwGO). Ob der Elternteil das alleinige Sorgerecht innehalt, ist nicht entscheidend. Zweifelhaft ist, ob aus § 9 Abs. 1 S. 1 auch abzuleiten ist, dass der alleinerziehende Elternteil sich gegen einen Rückzahlungsanspruch nach § 5 Abs. 2 (im eigenen oder im Namen des Kindes) wehren kann, wenn die elterliche Sorge beiden Elternteilen zusteht (s. dazu OVG Lüneburg 4.7.2019 – 4 PA 124/19, DÖV 2019, 800, FamRZ 2019, 1967). Dieselbe Frage stellt sich hinsichtlich des Abschlusses einer Vereinbarung über die Rückübertragung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs nach § 7 Abs. 4 S. 3 (s. dazu OLG Frankfurt 24.10.2018 – 4 UF 137/17, BeckRS 2018, 43732, JAmT 2019, 214 mwN). Die Ständige Fachkonferenz 3 des DJJuF hat sich auf ihrer Sitzung am 19.11.2018 ua mit der Rückübertragung nach § 7 befasst und keine Bedenken dabei gesehen, wenn bei gemeinsamer elterlicher Sorge nur der alleinerziehende Elternteil den Rückübertragungsvertrag abschließt.

II. Inhalt der Norm

1. Antrag

- 3 Die Unterhaltsleistung wird nur auf Antrag bewilligt. Der Antrag hat allerdings keine materiell-rechtliche Bedeutung, ist aber **konstitutiv** für das Einsetzen der Leistung (s. § 4). Durch den Antrag wird das Verwaltungsverfahren eingeleitet. Damit ist die zuständige Stelle auf jeden Fall zur Aufklärung, Beratung und Auskunft (§§ 13, 14, 15 SGB I) über die Unterhaltsleistung verpflichtet.
- 4 Der Antrag ist von dem alleinerziehenden Elternteil oder, wenn dieser nicht für das Kind vertretungsberechtigt ist, von dessen gesetzlichen Vertreter zu stellen (OVG Münster 23.9.1999 – 16 A 461/99, BeckRS 1999, 23257, NWVBl. 2000, 99). Ob der Elternteil das **Sorgerecht** innehat, ist **unerheblich**. Ist der alleinerziehende Elternteil minderjährig, gilt § 36 SGB I. Ob der Antrag im eigenen Namen oder im Namen des Kindes gestellt wird, hat nur geringe praktische Bedeutung (→ Einl. Rn. 85). Auf jeden Fall ist ein daraufhin erlassener Bescheid an den Anspruchsinhaber, also an das Kind (als Inhaltsadressat) zu richten. Der Antrag soll an eine Stelle gerichtet werden, die im Gesetz nur „zuständige Stelle“ genannt wird, da es Sache des Landesgesetzgebungs ist, die zuständige Behörde zu bestimmen (s. jetzt Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG). Wie sich aus § 4 ergibt, kann der Antrag aber auch bei einer der in § 16 Abs. 2 S. 1 SGB I genannten Stellen gestellt werden. Er ist dann von dort an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Wohnsitz innerhalb des Bezirks der von dem Landesrecht bestimmten zuständigen Stelle ist entscheidend für die Zuständigkeit. Allerdings ist auch ein gewöhnlicher Aufenthalt ausreichend, um eine örtliche Zuständigkeit zu begründen (→ § 1 Rn. 10). Das kann vor allem Bedeutung erlangen, wenn sich ein alleinerziehender Elternteil in einem **Frauenhaus** aufhält. Die für dessen Bereich zuständige Stelle sollte sich für die Dauer des Aufenthalts im Frauenhaus auch für die Bewilligung der Unterhaltsleistung als zuständig ansehen (s. dazu insbes. Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 18.6.2008, DV 10/08 AF III, zu Hilfeleistungen an von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder; zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Frauenhaus s. OVG Hamburg 18.7.2001 – 4 Bf 301/99, NVwZ-RR 2002, 665; VGH München 19.7.2006 – 12 BV 04.1238, BeckRS 2009, 38175). Bei einem Aufenthalt zusammen mit dem Kind in einer **Justizvollzugsanstalt** sollte die örtliche Zuständigkeit in der Regel bei dem bisherigen Wohnort verbleiben (DIJuF-Gutachten, JAmt 2004, 195).
- 5 Ein besonderes Problem besteht in Bezug auf die für einen Antrag zuständige Stelle, wenn der Antragsteller keinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat. Dieser Fall kann eintreten, wenn auf Grund der Entscheidung des BVerwG von dem Wohnsitzerfordernis aus unionsrechtlichen Gründen ausnahmsweise abzusehen ist (→ § 1 Rn. 14 ff.).
- 6 In formeller Hinsicht ist vorgeschrieben, dass der Antrag **schriftlich** zu stellen ist. Dabei sind in aller Regel **Antragsformulare** zu benutzen, die von der zuständigen Stelle ausgegeben werden (s. auch § 60 Abs. 2 SGB I). Wird ein Antrag schriftlich, aber nicht auf dem Formular gestellt und enthält er alle Angaben, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind, ist auch ein solcher Antrag wirksam (eine E-Mail ist allerdings nicht ausreichend, VG Berlin 12.10.2016 – 21 K 432.15, BeckRS 2016, 52892, JAmt 2017, 97). Die Schriftform für den Antrag bedeutet nicht, dass der Antrag daneben nicht auch noch mündlich erläutert und

besprochen werden könnte und unter Umständen sogar müsste. Nach § 61 SGB I kann der Antragsteller zu einer persönlichen Vorsprache bei der zuständigen Stelle aufgefordert werden.

2. Entscheidung über den Antrag

Der nach Abs. 1 gestellte Antrag ist von der zuständigen Stelle zu bescheiden. 7 Dies geschieht durch den Erlass eines **Verwaltungsaktes** (s. § 8 SGB X). Die Formulierung in Abs. 1, wonach über die „**Zahlung**“ entschieden wird, ist ungenau; es wird vielmehr über die **Bewilligung einer Sozialeistung** entschieden. Die Entscheidung durch Erlass eines Verwaltungsakts muss schriftlich erfolgen. Damit weicht die Vorschrift – aus guten Gründen – von § 33 Abs. 2 SGB X ab. Im Übrigen sind alle Vorschriften der §§ 31–38 SGB X anzuwenden. Der Bewilligungs-Verwaltungsakt ist kein Verwaltungsakt zu Lasten des anderen Elternteils, der daher durch ihn nicht angefochten werden kann (VG München 9.11.2001 – M 6a K 01.2300, BeckRS 2011, 26914).

Durch den Verwaltungsakt kann die Unterhaltsleistung ganz oder teilweise 8 abgelehnt bzw. bewilligt werden (→ Einl. Rn. 89). In jedem Fall ist der Verwaltungsakt zu begründen (§ 35 SGB X). Da der Leistungsbetrag nach § 2 Abs. 1 feststeht, bedürfen nur die angerechneten Beträge nach § 2 Abs. 2 und 3 der Begründung. Der Verwaltungsakt muss schon im Hinblick auf die Regelung nach § 4 den **Zeitpunkt des Leistungsbeginns** nennen. Ob auch der Zeitpunkt des **Leistungsendes** geregelt werden sollte, ist in der Vorschrift offengelassen (anders etwa § 41 Abs. 1 S. 3 SGB II, § 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Dies kann angezeigt sein, wenn absehbar ist, dass die Unterhaltsleistung nur noch für einen überschaubaren Zeitraum beansprucht werden kann, etwa weil die Altersgrenze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder die Bezugsgrenze nach § 3 alsbald erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, sollte die Unterhaltsleistung ohne nähere zeitliche Bestimmung bewilligt werden. Der Bewilligungs-Verwaltungsakt ist dann **kein Dauerverwaltungsakt** iSv § 48 SGB X (→ Einl. Rn. 103 f.). Die Ablehnung einer Bewilligung gilt in der Regel nur bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids. Wenn der Berechtigte die ablehnenden Verwaltungsakte mit der Klage angreift, sind im Klageverfahren alle Veränderungen zu seinen Gunsten, die währenddessen eingetreten sind, zu berücksichtigen. Sollte die Ablehnung einen darüber hinausreichenden Zeitraum betreffen, muss das Verwaltungsgericht seiner Prüfung auch den gesamten **maßgeblichen Zeitraum** zu Grunde legen und dabei auch alle inzwischen zu Gunsten des Berechtigten eingetretenen Veränderungen berücksichtigen. In anderen Fällen kann der Berechtigte jederzeit einen neuen Antrag stellen und dabei auf veränderte Umstände hinweisen.

3. Zahlungsmodalitäten

Die Unterhaltsleistung ist wie der zivilrechtliche Unterhalt (§ 1612 Abs. 3 9 BGB) **im Voraus** zu zahlen. In welcher Art die Zahlung erfolgen soll, ist nicht geregelt. Daher gilt § 47 SGB I, wonach die Leistung **kostenfrei auf ein Konto** zu überweisen ist. Der Leistungsberechtigte kann aber auch verlangen, dass die Geldleistung kostenfrei an seinen Wohnsitz übermittelt wird. Die Regelung über die Aufrundung und über Minimalleistungen entsprechen vergleichbaren Regelungen in anderen Sozialeistungsgesetzen (§ 41 Abs. 3 SGB II, § 26 Abs. 2 WoGG, § 51 BAföG). Erhalten mehrere Kinder des alleinerziehenden Elternteils

Unterhaltsleistungen, ist gegebenenfalls für jedes Kind gesondert die Aufrundung vorzunehmen.

4. Wechsel der örtlichen Zuständigkeit

- 10 Die örtliche Zuständigkeit ist in der Vorschrift nicht geregelt; sie ergibt sich aus den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen. Ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit kann eintreten, wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem Kind in einen anderen örtlichen Bereich umzieht oder wenn das Kind zu dem anderen Elternteil zieht. Hinsichtlich der Behandlung dieser Fälle ist auf § 2 Abs. 2 und 3 SGB X zu verweisen (→ Einl. Rn. 93).

5. Antragstellung durch Sozialleistungsträger

- 11 Um Erstattungsfälle nachrangig leistender Sozialleistungsträger nach § 104 SGB X zu vermeiden, ist in § 5 Abs. 3 SGB II und in § 95 SGB XII zu Gunsten der nachrangigen Grundsicherungs- und Sozialhilfeträger ein eigenständiges, vom Leistungsberechtigten **unabhängiges Antragsrecht** normiert (VGH München 27.11.2001 – 12 B 99.586, BeckRS 2001, 24447). Ein solcher Antrag ändert nichts an den materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Unterhaltsleistung. Er ist nach denselben Maßstäben zu beurteilen wie ein vom alleinerziehenden Elternteil gestellter Antrag. Der Antrag eines Sozialleistungsträgers ist nicht in einen Erstattungsanspruch umzudeuten, da der Sozialleistungsträger die Wahl hat, auf welche Weise er seinen Nachrang gelten machen will (s. dazu Grube/Wahren-dorf/Grube SGB XII § 95 Rn. 2).

§ 10 Bußgeldvorschriften

(1) **Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig**

1. entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist erteilt oder
2. entgegen § 6 Abs. 4 eine Änderung in den dort bezeichneten Verhältnissen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt.

(2) **Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

(3) **Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle.**

I. Bedeutung der Norm

- 1 Es ist allgemein üblich, dass in verwaltungsrechtlichen Gesetzen Straf- oder Bußgeldtatbestände geschaffen werden, um dadurch den **Geltungsanspruch** der betreffenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen noch zu **unterstützen** (s. dazu Grube Stichwort „Bußgeldvorschriften“ in: Kinder und Jugendhilferecht von A–Z). In § 10 werden der andere Elternteil, die Versicherungsunternehmen und der alleinerziehende Elternteil besonders in die Pflicht genommen. Das Verfahren der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten** (OWiG) v. 19.2.1987 (BGBl. I S. 602, zuletzt geändert